

Lebensschutz für Tiere

Das Konzept des vernünftigen Grundes im deutschen und österreichischen Tierschutzgesetz (rechtliche Ausgestaltung, Stärken und Schwächen)

(Vortrag an der Universität Zürich am 12. Dezember 2012 im Rahmen der Vortragsreihe „Würde der Kreatur“; gehalten von Dr. Christoph Maisack, stellv. Landestierschutzbeauftragter Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, D-70182 Stuttgart)

Einleitung:

"Lebensschutz für Tiere" soll das Thema des heutigen Abends lauten. Dieses Thema ist - jedenfalls in Deutschland und Österreich - eng verbunden mit dem Rechtsbegriff des "vernünftigen Grundes". Ich werde mich also schwerpunktmäßig mit diesem Begriff beschäftigen. Vorab möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über den Gang der Darstellung geben:

Ich stelle Ihnen zunächst kurz die Rechtsvorschriften vor, die sich in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit dem Lebensschutz für Tiere befassen (I).

Dann mache ich Sie mit vier Gerichtsurteilen oder -beschlüssen bekannt, die in letzter Zeit zu diesem Thema ergangen sind und auf die wir zum Zweck der Veranschaulichung im Lauf der Darstellung immer wieder zurückkommen werden (II).

Dann wird es um die Frage gehen: Ist der "vernünftige Grund" in Deutschland dasselbe wie der "rechtfertigende Grund" in Österreich und der Begriff "gerechtfertigt" im Eidgenössischen Tierschutzgesetz der Schweiz? Oder gibt es hier einen bedeutenden Unterschied? (III)

Dann müssen wir, bevor wir uns den einzelnen Elementen oder Bausteinen des vernünftigen Grundes zuwenden (IV), uns mit den zahlreichen Spezialgesetzen und Rechtsverordnungen befassen, die in allen drei Ländern das Töten von Tieren zulassen und manchmal sogar vorschreiben. In welchem Verhältnis stehen sie zu dem allgemeinen Verbot, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten? (V)

Dann kommen wir zu den Bausteinen, aus denen sich der vernünftige Grund zusammensetzt, nämlich:

- legaler Zweck,
- Geeignetheit,
- Erforderlichkeit

und Verhältnismäßigkeit im Sinne einer bestimmten Nutzen-Schaden-Relation (VI - IX).

Wir werden auch fragen: Gibt es bestimmte Hilfsmittel für die Feststellung, ob zwischen dem Nutzen einer tierschädigenden Handlung und dem Schaden, den sie anrichtet, eine angemessene Nutzen-Schaden-Relation besteht? (X)

Wenn dann noch Zeit ist, können wir anhand von drei Fallgruppen - Tötung von Heimtieren; Tötung von Nutztieren; Tötung von Tieren wildlebender Arten in

Menschenhand - untersuchen, in welchen Fällen es einen vernünftigen Grund zum Töten gibt und wo nicht (XI).

I. Lebensschutz für Tiere – gesetzliche Ausgestaltung in D, A und CH

Vorschriften zum Lebensschutz im deutschen Tierschutzgesetz (TierSchG)

§ 17 Nr. 1 TierSchG: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet ...“

§ 1 Satz 2 TierSchG: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt...“ (Bußgeld bis zu 25.000 EUR möglich)

§ 18 Abs. 2 TierSchG: „Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.“ (Bußgeld bis zu 5.000 EUR möglich).

Beachte: Tod = Schaden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1998, 853, 855: Tod als „der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff“).

Warnung: Die strafrechtliche Vorschrift des § 17 Nr. 1 TierSchG in ihren praktischen Auswirkungen nicht überschätzen!

Vorschriften zum Lebensschutz im österreichischen Tierschutzgesetz (öTSchG)

§ 6 Absatz 1 öTSchG: „Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten“ (vgl. auch § 38 Absatz 1 Nr. 2: Verstoß = Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 7.500 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 EUR bestraft).

Nach § 222 Absatz 3 Strafgesetzbuch wird mit Kriminalstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Vorschriften zum Lebensschutz im Eidgenössischen Tierschutzgesetz der Schweiz (TSchG)

Art. 26 Absatz 1 TSchG: „Mit Gefängnis oder mit Buße wird bestraft, wer vorsätzlich ... ein Tier qualvoll oder aus Mutwillen tötet.“

Art. 4 Absatz 1 Satz 2 TSchG: „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.“

Tod = Schaden? (Vgl. dazu Goetschel 1986, Art. 2 Rn 10: „Als bedeutendste Schädigung eines Tieres ist dessen Tötung zu bezeichnen; allerdings wird vom Tierschutzgesetz ein Recht des Tieres auf Leben nicht anerkannt“).

Schutz der Tierwürde in Art. 4 Absatz 2 = Lebensschutz? (Z. B. mit der Begründung, dass ohne Leben keine Würde möglich ist, und folglich ohne Lebensschutz kein Würdeschutz).

Materialien zum Tierschutzgesetz ergeben aber, dass der Gesetzgeber keinen umfassenden Lebensschutz einführen wollte.

II. Einige deutsche Gerichtsentscheidungen zum „vernünftigen Grund“

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 24. 7. 2009, 1 Ss 235/09:

Die beiden Angeklagten hatten im Februar 2006 folgende Vorführung inszeniert: Einer hielt auf einer Bühne vor Publikum zwei Kaninchen fest, während der andere ihnen durch Drehen der Köpfe jeweils das Genick brach. Das Ganze sollte eine Kunstaktion darzustellen, um, wie die Angeklagten sagten, „scheinbar akzeptierte kulturelle Rituale abzubilden, um die überhöhte spirituelle Reflektion des westlichen Kulturmenschen durch Diskussion dieser kontroversen Themen zu hinterfragen“. Die Kaninchen sollten später verspeist werden.

Das Landgericht Berlin hat darin eine Tiertötung ohne vernünftigen Grund gesehen und die Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG zu einer Geldstrafe verurteilt.

Das Kammergericht hat die dagegen eingelegte Revision als unbegründet verworfen.

Oberlandesgericht Magdeburg, Beschl. v. 28. 6. 2011, 2 Ss 82/11:

Die Angeklagten hatten als leitende Mitarbeiter eines Zoos beabsichtigt, im Rahmen des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms (EEP) reinerbige Sibirische Tiger zu züchten. Durch Verpaarung zweier solcher Tiger kam es zur Geburt von zwei männlichen Tigerwelpen. Ein anschließend durchgeführter DNA-Test ergab aber, dass sie keine reinerbigen Sibirischen Tiger waren, sondern auch über das Erbgut einer anderen Art (nämlich des Sumatra-Tigers) verfügten. Es wäre möglich gewesen, die Welpen zumindest vorläufig für einen Zeitraum von zwei Jahren im Zoo zu behalten und in dieser Zeit nach anderen Unterbringungsmöglichkeiten zu suchen. Die Angeklagten töteten aber die Welpen unmittelbar nach der Geburt. Sie verteidigten sich damit, dass die Suche nach einer geeigneten Einrichtung für die Zeit nach Ablauf dieser zwei Jahre „höchstwahrscheinlich aussichtslos“ gewesen wäre, da es ohnehin bereits zu viele nicht reinerbige Sibirische Tiger gebe.

Das Landgericht Magdeburg hat darin eine Tiertötung ohne vernünftigen Grund gesehen und die Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG zu einer Geldstrafe verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat die dagegen eingelegte Revision verworfen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Entscheidung aus dem Jahr 1986, Beschl. v. 18. 8. 1986, 3 Ss 423/86 (Natur und Recht 1986, 347, 348):

Ein Gartenbesitzer hatte vier Amseln aus Verärgerung darüber abgeschossen, dass die Vögel ständig Kirschen von seinem Kirschenbaum weggeholt hatten und zudem noch der Kot eines der Tiere auf seinen Kaffeetisch gefallen war.

Das Oberlandesgericht sah darin eine Tiertötung ohne vernünftigen Grund.

Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg, Beschl. v. 18. 4. 2000, 2 B 704/00 (Agrarrecht 2001, 361, 363):

Die zuständige Behörde hatte vor dem Hintergrund der damals herrschenden BSE-Krise die Tötung einer aus acht Rindern bestehenden Herde angeordnet, weil die Tiere nicht registriert waren und über keine Kennzeichnung in Form von Ohrmarken verfügten. Es ging – auf der Basis von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission vom 27. 2. 1998 – darum, sicherzustellen, dass Rinder, deren Identität nicht bekannt ist, nicht in den Handel gelangen sollten und nicht vermarktet werden sollten.

Das VG hat die Anordnung trotz dieses an sich legitimen Zweckes als unverhältnismäßig eingestuft: Es seien weniger einschneidende Maßnahmen denkbar, um dieses Ziel zu erreichen, insbesondere ein Verbringungsverbot sowie ein Schlacht- und Verwertungsverbot und/oder ein Verbot der Annahme von Tieren mit unbekannter Herkunft an fleischverarbeitende Betriebe, z. B. Schlachthöfe.

Obwohl in dieser Entscheidung der „vernünftige Grund“ nicht ausdrücklich erwähnt wurde, ist dennoch klar, dass das VG in der behördlichen Anordnung zur Tötung dieser Tiere nicht nur eine rechtswidrige Eigentumsverletzung, sondern auch eine Tötung ohne vernünftigen Grund gesehen hat.

III. Genügt für einen vernünftigen Grund bereits die Verfolgung eines rational nachvollziehbaren Zwecks? Oder ist der vernünftige Grund eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Prinzips der Güter- und Interessenabwägung?

In der Literatur ist – jedenfalls früher – die Ansicht vertreten worden, für einen vernünftigen Grund reiche es aus, wenn mit der Tiertötung ein rational nachvollziehbarer Zweck verfolgt werde.

„Vernünftig“ sei bereits jeder Grund, der einleuchte, d. h. der von einer allgemein nachvollziehbaren, verstandesmäßigen Entscheidung getragen werde und den ein nüchtern und ohne Emotionen denkender Mensch mit dem erforderlichen Fachwissen

nachvollziehen könne (so der Autor Meyer-Ravenstein in: Monatsschrift für Deutsches Recht 1990, 864, 866).

Nach diesem Verständnis würde für ein Handeln aus vernünftigem Grund bereits genügen, dass das Handeln nicht mutwillig ist. „Ohne vernünftigen Grund“ wäre also gleichbedeutend mit „mutwillig“.

Dagegen sieht die ganz herrschende Rechtsprechung in Deutschland im „vernünftigen Grund“ eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips.

Bundesverwaltungsgericht: Das Verbot, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, sei ein „sich aus dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit ergebender Grundsatz“ (Zeitschrift für Agrarrecht 1982, S. 101 f.).

Oberverwaltungsgericht Münster: die „Generalklausel ‚vernünftiger Grund‘ <sei> durch eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall auszufüllen“ (Neue Zeitschrift f. Verwaltungsrecht 2001, S. 227, 228).

Oberverwaltungsgericht Bremen: Der vernünftige Grund erfordere eine „Abwägung, in der die Interessen des Menschen, Tiere zu nutzen und zu verwerten, mit den Forderungen eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes zum Ausgleich zu bringen“ seien ... Vernünftig, d. h. rechtmäßig im Sinne des Tierschutzgesetzes, sei die Verfolgung eines rechtlich anerkannten Zweckes nur dann, wenn sie mit rechten Mitteln erfolge ... Das Verhältnis von Zweck und Mittel unterstehe auch im Tierschutzrecht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Übermaßverbotes (Natur und Recht 1999, 227, 229).

Nach dem Oberlandesgericht Celle ist der vernünftige Grund eine „Generalklausel, die vom Tatrichter aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall auszufüllen ist“ (Natur und Recht 1994, 515).

Dass für einen vernünftigen Grund noch nicht genügen kann, dass mit einer Tiertötung ein rational nachvollziehbarer Zweck verfolgt wird (und sie damit als „nicht mutwillig“ erscheint), kann man auch der Gegenüberstellung der beiden Begriffe „mutwillig“ und „ohne vernünftigen Grund“ in § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entnehmen.

In § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG heißt es:

„Es ist verboten, wild lebende Tiere **mutwillig** zu beunruhigen **oder ohne vernünftigen Grund** zu fangen, zu verletzen oder zu töten“.

Die Gegenüberstellung zeigt:

Der Gesetzgeber sieht im bloßen „Beunruhigen“ von Tieren etwas weniger Einschneidendes als im Fangen, Verletzen und Töten.

Deshalb lässt er für eine Rechtfertigung des Beunruhigens bereits genügen, dass nicht mutwillig gehandelt sondern ein rational nachvollziehbarer Zweck verfolgt wird.

Das Fangen, Verletzen und Töten wird dagegen als schwerer wiegend bewertet.

Deshalb wird mit dem Begriff „ohne vernünftigen Grund“ die Rechtfertigungsschwelle höher angesetzt.

Folglich ist für ein Handeln aus vernünftigem Grund mehr notwendig als nur die Verfolgung eines rational nachvollziehbaren Zwecks (nämlich dass das Handeln für diesen Zweck geeignet und erforderlich sein muss und dass der angestrebte Nutzen schwerer wiegt als der angerichtete Schaden).

Deshalb folgt auch die gesamte Kommentarliteratur zum deutschen Tierschutzgesetz der bereits zitierten Rechtsprechung und sieht im vernünftigen Grund eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips. Einige Zitate:

„Demjenigen, der eine ein Tier beeinträchtigende Handlung vornimmt, wird als vernünftiger Grund nur dann eine Rechtfertigung seines Handelns zuzuerkennen sein, wenn eben dieses Handeln aus Gründen des Schutzes eines höherwertigen Rechtsgutes gegenüber dem geringerwertigen Rechtsgut geboten ist“ (Ennulat/Zoebe, „Das Tier im neuen Recht, mit Kommentar zum Tierschutzgesetz 1972, II, § 1 Rn 8).

„Vernünftig ist ein Grund, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden“ (Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 1 Rn 62).

„Danach ist in jedem einzelnen Fall das Interesse von Tiernutzern und das der Integrität des Tieres gegeneinander zu stellen und nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit eine Vorrangrelation zu bilden“ (Caspar, Natur und Recht 1997, 577).

„Als Grundforderung wird daher aus § 1 S. 2 abzuleiten sein, dass bei jeder Entscheidung, sei es generell oder im Einzelfall, eine Güter- und Pflichtenabwägung zwischen dem Interesse des Tierschutzes und des Tierhalters vorzunehmen ist und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Vorrangrelation gebildet wird“ (Schiwy, Deutsche Tierschutzgesetze, Kommentar, Loseblattsammlung, § 1).

„Der vernünftige Grund muss so beachtlich und gewichtig sein, dass er allen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips genügt“ (von Loeper in: Kluge, Tierschutzgesetz 2002, § 1 Rn 53).

„Daraus folgt, dass zur Rechtfertigung von Eingriffen in die Integrität eines Tieres eine Prüfung erfolgen muss, die zwei Stufen umfasst: 1. Zunächst muss geprüft werden, ob ein legitimer Zweck verfolgt wird, der grundsätzlich geeignet ist, die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden zu begründen. 2. Weiter ist zu ermitteln, ob die Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes „Geeignetheit“,

„Erforderlichkeit“ und „Verhältnismäßigkeit i.e.S.“ gewahrt sind“
(Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 2007, § 1 Rn 29).

IV. Welche Prüfungsschritte sind einzuhalten, wenn festgestellt werden soll, ob die Tötung eines Tieres einem vernünftigen Grund entspricht?

1. Es muss mit der Tötung ein **legaler Zweck** verfolgt werden, der als solcher grundsätzlich geeignet ist, eine Tiertötung zu begründen.
2. Die Tiertötung muss ein **geeignetes Mittel** darstellen, um diesen Zweck zu erreichen.
3. Die Tiertötung muss **zur Erreichung des angestrebten Zweckes erforderlich** sein, d. h. es darf kein alternatives, insgesamt weniger schädigendes Handlungsmittel zur Verfügung stehen.
4. Die Tiertötung muss **verhältnismäßig im Sinne einer Nutzen-Schaden-Relation** sein, d. h. es muss eine Güter- und Interessenabwägung durchgeführt werden, die – wenn die Tötung im Ergebnis gerechtfertigt sein soll – zu dem Ergebnis führen muss, dass der von der Handlungsweise ausgehende Nutzen so gewichtig ist, dass er den angerichteten Schaden deutlich überwiegt.

V. Verhältnis zu Spezialgesetzen?

Es gibt viele Spezialgesetze, die (unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung bestimmter Grenzen) das Töten von Tieren zulassen oder sogar vorschreiben.

Beispiel: Jagd

Nach den §§ 1 Abs. 2 und 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz kann ein Töten gerechtfertigt sein, wenn

- es sich bei dem getöteten Tier um „Wild“ handelt,
- die Tötung durch den Jagdübungsberechtigten geschieht,
- innerhalb des Jagdbezirks getötet wird,
- keine Schonzeiten verletzt werden,
- die sog. sachlichen Jagdverbote eingehalten werden,
- die Tötung erforderlich ist, um die Ziele in § 1 Abs. 2, § 21 Abs. 1 BJagdG zu erreichen; sie lauten u. a.
 - „Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“,
 - „Schutz vor Wildschäden“ und
 - „Schutz von Tierarten, deren Bestand bedroht erscheint“;sie sind in der Regel eingehalten, wenn die Tötung innerhalb eines behördlich vorgeschriebenen Abschussplans erfolgt,
- die Grundsätze der Weidgerechtigkeit eingehalten werden und
- kein Verstoß gegen eine andere Bestimmung des BJagdG und des LJagdG vorliegt.

Beispiel Jagdschutz

Nach den Landesjagdgesetzen kann das Töten von Haustieren als „Jagdschutz“ gerechtfertigt sein. Z. B. ist nach dem LJagdG Baden-Württemberg das Töten von Katzen möglich, wenn

- die Katze streunt und
- in mehr als 500 m Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude angetroffen wird.

Im Verhältnis zum vernünftigen Grund gilt der Spezialitätsgrundsatz („lex specialis derogat legi generali“)

Das hat zunächst eine positive Seite (für den Nutzer): Hält er alle spezialgesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen ein, dann handelt er auch nicht ohne vernünftigen Grund i. S. von § 17 Nr. 1 TierSchG.

Es hat auch eine negative Seite (für den Nutzer): Hält er eine Voraussetzung oder Grenze des Spezialgesetzes nicht ein, handelt er auch ohne vernünftigen Grund i. S. von § 17 Nr. 1 TierSchG.

Das Bayerische Oberste Landesgericht sagt zu dieser für den Nutzer „negativen Seite“ der Spezialgesetze:

„Klar ist die Grenze des Erlaubten dort, wo sie der Gesetzgeber in irgendeinem Zusammenhang selbst zieht“.

Folgender Sachverhalt lag zugrunde:

Ein Jagdpächter hatte einen Hund, den er des vorherigen Wilderns für verdächtig hielt, getötet, obwohl dieser sich bereits auf das Grundstück seines Besitzers gerettet hatte, sich also im sog. befriedeten Besitztum befand. Ein Handeln in Ausübung des Rechts zum Jagdschutz kam damit nicht mehr in Betracht. Damit schied aber zugleich auch eine Rechtfertigung der Tötung durch einen vernünftigen Grund im Rahmen von § 17 Nr. 1 aus, denn: „Auf dem Wege über § 17 Nr. 1 TierSchG können, was den Jagdschutz anlangt, die Möglichkeiten des Jagdrechts nicht erweitert, seine inhaltlichen Grenzen nicht umgangen werden“ (Bayerisches Oberstes Landesgericht in: Recht der Landwirtschaft 1977, 303, 304).

Ein Problem mit solchen Spezialgesetzen kann entstehen, wenn das Gesetz einen Wertungswiderspruch zum vernünftigen Grund enthält,

wenn es also z. B. eine Tiertötung bindend und zwingend vorschreibt, obwohl die Tiertötung unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen kein erforderliches Mittel zur Wahrung eines überwiegend schutzwürdigen Interesses darstellt.

In einem solchen Fall muss man versuchen, den Wertungswiderspruch mit Hilfe der Staatszielbestimmung zum Tierschutz (Art. 20a Grundgesetz) im Wege einer verfassungskonformen Auslegung aufzulösen, d. h. man muss fragen:

- Enthält das Spezialgesetz einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als Einbruchstelle für eine solche verfassungskonforme Auslegung dienen kann?
- Ist dem Staatsziel Tierschutz zu entnehmen, dass Tiere nur getötet werden dürfen, wenn es zur Wahrnehmung von überwiegend schutzwürdigen Interessen erforderlich und verhältnismäßig ist? (ja; s. das Gewährleistungselement "Schutz vor vermeidbaren Leiden")
- In diesem Fall ist das Spezialgesetz verfassungskonform so auszulegen, dass es Tötungen, die nicht erforderlich oder nicht verhältnismäßig sind, auch nicht zulässt.

Es ist aber der Hinweis angebracht, dass die deutsche Rechts- und Verwaltungspraxis häufig nicht so vorgeht, sondern in Anwendung von Spezialgesetzen Tötungen durchführt, die nicht in dem o. g. Sinne dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (insbesondere bei Tötungen im Zusammenhang mit Tierseuchen).

VI. Erste Voraussetzung für ein Töten aus vernünftigem Grund: Verfolgung eines legalen Zwecks, der als solcher grundsätzlich geeignet ist, eine Tiertötung zu begründen.

1. Für eine Rechtfertigung kommt es allein auf den **Hauptzweck** an.

Beispiel: Beschluss des Kammergerichts zur Tötung zweier Kaninchen

Die Angeklagten hatten geltend gemacht, dass die Kaninchen nicht nur zum Zweck der Kunstinszenierung getötet worden waren, sondern auch dazu, sie später zu verspeisen. Nahrungsmittelgewinnung sei doch allgemein als vernünftiger Grund anerkannt.

Dazu das Kammergericht: „Werden mit einem Eingriff mehrere Zwecke verfolgt, so ist für die Rechtfertigung allein der - nach objektiver Betrachtung zu bestimmende - Hauptzweck maßgeblich.“

Der Nebenzweck „Nahrungsmittelgewinnung“ konnte also keine rechtfertigende Wirkung haben (dazu, dass auch der Hauptzweck „Kunstinszenierung“ nicht rechtfertigen konnte, s. u.)

Weiteres Beispiel:

Werden Enten flugunfähig gemacht und in diesem Zustand als Mittel zur Ausbildung und/oder Prüfung von Jagdhunden eingesetzt und dabei durch Erschießen oder Abstechen getötet, so kann sich eine Rechtfertigung nicht schon daraus ergeben, dass die Enten später auch verzehrt werden sollen (dazu,

dass zumindest sehr umstritten ist, ob der Hauptzweck „Jagdhundeausbildung“ die Tötung und die vorherigen Leiden rechtfertigen kann, s. u.).

Weiteres Beispiel:

Ist bei einem sog. „Fischessen“ der Hauptzweck der Wettkampf (d. h. die Ermittlung, wer den größten Fisch geangelt hat oder wer in der vorgegebenen Zeit die meisten oder schwersten Fische aus dem Wasser zieht), so kann der Nebenzweck, dass die Fische auch verzehrt werden sollen, nicht zur Rechtfertigung dienen (zur Frage, ob der Hauptzweck „Wettkampf“ rechtfertigen kann, s. u.).

2. **Negative Emotionen** (z. B.: Abneigung gegen das Tier, Absicht der Schadenszufügung, Abreagieren einer seelischen Spannung, Bequemlichkeit, Verfolgungstrieb, Langeweile, Laune, Lust, Mutwille, Rache, Schießübung, Sensationshascherei, Überdross am Tier, Unmut, Übermut, Verärgerung u. a. m.) können von vornherein nicht rechtfertigen. Hier würden das österreichische Strafgesetzbuch und das Eidgenössische Tierschutzgesetz wahrscheinlich von "Mutwillen" sprechen.

Dasselbe gilt für **Zwecke und Motive, die rechtswidrig sind** – wenn sich also aus einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung ergibt, dass der angestrebte Erfolg oder Zustand rechtlich unerwünscht ist. Auch hier würden das österreichische Strafgesetzbuch und das Eidgenössische Tierschutzgesetz wahrscheinlich von "Mutwillen" sprechen.

3. Darüber hinaus gibt es Zwecke, die zwar legal sind, bei denen sich aber gleichwohl aus den in der Gesellschaft „vorherrschenden sozialemischen Überzeugungen“ oder den „mehrheitlich konsensfähigen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen“ ergibt, dass sie von vornherein – also auch ohne eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall – nicht ausreichen können, um damit die Tötung von Tieren zu rechtfertigen.

Dazu kann gehören, dass es um eine Befriedigung von Luxusbedürfnissen geht.

Beispiel:

Die Evangelische Kirche in Deutschland sagt in ‚EKD, Texte 41 S. 22‘: „Die Notwendigkeit, sich hierzulande ausgerechnet mit Hilfe von Pelzbekleidung gegen Kälte zu schützen, besteht nicht mehr.“

Daraus könnte sich ergeben, dass es für das Töten von Pelztieren zur Pelzgewinnung von vornherein keinen vernünftigen Grund geben kann.

In der deutschen Rechtspraxis ist diese Konsequenz aber bislang nicht gezogen worden.

Dazu gehören auch die Fälle, in denen Tiere zu Zwecken wie „sportlicher Wettkampf“, insbesondere „Wettfischen“ getötet werden oder ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 18. Januar 2000, 3 C 12/99, Agrarrecht 2001, 59, 60:

„Es kann dahinstehen, ob Angeln als Fischereimethode bei weidgerechter Ausführung zur Gewinnung von Nahrung herkömmlicherweise als durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt angesehen werden kann ... Soweit ein solcher Rechtfertigungsgrund für die Leidenszufügung anzuerkennen sein sollte, bezieht er sich schon aufgrund seiner Ableitung aus althergebrachten menschlichen Verhaltensmustern auf das erstmalige Habhaftwerden eines Fisches für Nahrungszwecke des Menschen und ist in dieser allgemeinen Bedeutung auch darauf beschränkt.“

Voraussetzungen dafür, dass die durch Angeln den Fischen zugefügten Schmerzen, Leiden und der Tod durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein können, sind also (zumindest),

- dass der Hauptzweck darin besteht, den Fisch als Nahrungsmittel für den Menschen zu gewinnen,
- dass es beim Angeln um das erstmalige Habhaftwerden des Fisches geht (also nicht: Herausangeln eines Fisches aus einem Angelteich, in den das schon vorher gefangene Tier allein zum Zweck der Herausangelns eingesetzt wurde),
- und dass das Angeln und die Tötung weidgerecht ausgeführt werden (wozu u. a. die Einhaltung des Gebots der größtmöglichen Schmerzvermeidung gehört, sowie den Fisch baldmöglichst z. B. mittels Kopfschlag zu betäuben, bevor man ihn tötet).

Also ist klar, dass die Leidenszufügung und die Tötung von Fischen ohne vernünftigen Grund geschehen und rechtswidrig sind, wenn anstelle der Nahrungsmittelgewinnung der Wettkampfwitz oder ein anderes sportliches Interesse als Hauptzweck im Vordergrund steht.

Ein für einen vernünftigen Grund nicht ausreichender Zweck wird auch verfolgt, wenn man von vornherein sagen kann: „Hier geht es nicht um Erhaltungsinteressen des Menschen.“

In der amtlichen Begründung zum Tierschutzgesetz von 1972 ist zu dem (damals erstmalig ins Gesetz eingefügten) Begriff des vernünftigen Grundes gesagt worden, dass Lebensbeschränkungen des Tieres nur „im Rahmen der selbstverständlichen Erhaltungsinteressen des Menschen“ als „ethisch gerechtfertigt“ angesehen werden könnten (Bundestagsdrucksache VI/3556).

Folge: Zwecke wie Liebhaberei oder Freizeitgestaltung oder Freizeitinteresse können von vornherein den Begriff des vernünftigen Grundes nicht ausfüllen.

VII. Zweite Voraussetzung: die Tötungshandlung muss geeignet sein, den Zweck zu erreichen.

An einer Geeignetheit der Tötungshandlung fehlt es, wenn sie ein untaugliches Mittel darstellt, um das angestrebte (End-)Ziel zu erreichen.

Beispiel: Der Fall vor dem OLG Stuttgart, NuR 1986, 347 (Gartenbesitzer, dessen Kirschbaum ständig von Amseln heimgesucht wird, schießt vier Vögel ab):

Das emotionale Motiv „Verärgerung“ kann von vornherein nicht rechtfertigen;

Das an sich rationale nachvollziehbare Ziel „Schutz der Kirschen vor Vogelfraß“ kann durch ein Töten einzelner Vögel nicht erreicht werden, weil sofort andere Vögel nachrücken.

Das weitere Ziel „Verscheuchen“ hätte auch durch den Knall aus einer Schreckschusswaffe oder einen ungezielten Schuss erreicht werden können.

Weiteres Beispiel: Tötung von Stadttauben:

Durch Tötungsaktionen wird die Taubenpopulation allenfalls vorübergehend verringert.

Denn die kurzfristig erreichte Bestandsreduzierung wird durch eine Reduzierung der Ei- und Nestlingsmortalität und durch eine erhöhte Lebenserwartung der Überlebenden sofort wieder wettgemacht.

Das nordrhein-westfälische Umwelt- und Naturschutzministerium hat dazu formuliert „Schon nach wenigen Monaten haben die Taubenschwärme wieder ihre ursprüngliche Größe erreicht“ („Konzept einer tierschutzgerechten und ökologisch sinnvollen Bestandskontrolle der Stadttaube“, Düsseldorf 1996).

Geeignete Mittel zur dauerhaften Populationsreduzierung sind:

Reduzierung der Nistplatzmöglichkeiten,

Reduzierung des Futterangebots,

betreute Taubenschläge, in denen die Eier durch Gipseier oder andere nicht bebrütbare Attrappen ausgetauscht werden.

Weiteres Beispiel (allerdings hochgradig umstritten): Tötung von Kormoranen, um Fische in Fischteichen oder anderen Gewässern zu schützen:

Das Verwaltungsgericht Regensburg sagt dazu (Urt. v. 29. Juli 2003, RN 11/K 0.2005, Natur und Recht 2004, 620, 621: Die Tötung sei „zur Schadensabwehr kaum geeignet“. Die bayerische Kormoranverordnung „mit ihren massiven

Abschussmöglichkeiten“ sei gescheitert, weil trotz zahlreicher Abschüsse keine Reduzierung der Bestände feststellbar sei.

Das Schädlingsgutachten des BMELF von 1991 sagt in Kap. 8 dazu:

„Es ist nach wie vor offensichtlich vielen mit Verminderungsmaßnahmen befassten Menschen unklar, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen“.

Ist bei einer Tötungshandlung die Geeignetheit zur Erreichung des (End-)Ziels lediglich fraglich und umstritten, so reicht das in der Regel noch nicht aus, um einen vernünftigen Grund endgültig zu verneinen. Es kann dann aber Anlass bestehen,

den Zweck zu hinterfragen (d. h. es kann sich ergeben, dass der angegebene Zweck, für den die Handlung relativ ungeeignet erscheint, nur vorgeschoben ist, und es in Wahrheit um einen ganz anderen Zweck geht),

die Erforderlichkeit zu hinterfragen (also ob es für das Endziel nicht ein zumindest gleich geeignetes und weniger tierschädliches Mittel gibt), oder

das Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden zu hinterfragen (denn: je weniger eine Handlungsweise geeignet ist, ein an sich sinnvolles Ziel zu erreichen, desto weniger wird ihr das Übergewicht gegenüber der Tötung oder auch der Zufügung von Leiden, Schmerzen und Schäden zuzuerkennen sein.

Beispiel: Eine Angelveranstaltung wird damit begründet, dass es um Fischhege – also um die Beseitigung eines angeblichen, ökologisch schädlichen Überbestandes bestimmter Fischarten oder um eine angeblich ökologisch sinnvolle Umsetzung von Fischen vom einen Gewässer in ein anderes – gehe.

Eine Geeignetheit für einen solchen Zweck würde voraussetzen, dass der behauptete Überbestand nachgewiesen ist.

Außerdem lassen sich solche hegerischen Ziele nur durch eine planvolle, regelmäßige und dauerhafte Befischung mit den Mitteln der Berufsfischerei und nicht durch eine punktuelle, zeitlich begrenzte und örtlich an anderen als an limnologisch/biologischen Kriterien ausgerichtete Veranstaltung erreichen.

Diese Zweifel an der Geeignetheiten können es rechtfertigen, davon auszugehen, dass mit der Veranstaltung ein ganz anderer Zweck – nämlich der des Wettfischens – verfolgt wird, der aber von vornherein keinen vernünftigen Grund bilden kann.

Weiteres Beispiel: Wenn man den Abschuss von Kormoranen zur Vermeidung von Fischfraß trotz der bereits erörterten Zweifel nicht für völlig ungeeignet hält, muss man zumindest fragen, ob nicht weniger tierschädliche und gleich effektive (oder sogar effektivere) Mittel zur Verfügung stehen, um den Fischfraß zu vermeiden oder zu reduzieren. Diese können sein:

Überspannung kleinerer Fischgewässer mit Netzen,

Ablenkungsfütterung an Nahrungsteichen,

vor allem aber: Schaffung von Deckungs-, Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten für die Fische gegenüber angreifenden Kormoranen.

VIII. Dritte Voraussetzung: die Tötungshandlung muss erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen.

1. Die Erforderlichkeit prüft man am besten, indem man sich folgende vier Fragen stellt:

- Was ist der mit der Maßnahme verfolgte (Haupt-)Zweck?
- Welche alternativen Maßnahmen oder welches alternative Maßnahmenbündel kommen dafür überhaupt in Betracht?
- Welche dieser Maßnahmen sind für den Zweck ebenso gut geeignet, erreichen ihn also ebenso sicher?
- Ist eine dieser Maßnahmen weniger tierbelastend, d. h. kommt sie ohne die Tötung von Tieren aus, ohne zugleich andere, schwerer wiegende Schäden anzurichten?

2. Beispiele aus der Rechtsprechung

Urteil des OLG Karlsruhe v. 10. 5. 1990, 1 Ss 16/90 (Neue Juristische Wochenschrift 1991, 116):

Ein Jäger gibt einem auf der Jagd verletzten Jagdhund den „Gnadenschuss“, obwohl der Hund zwar Schmerzen hatte, aber therapierbar gewesen wäre und dann schmerzfrei hätte weiterleben können:

Für das an sich legitime Ziel „Erlösung eines an Schmerzen leidenden Tieres“ hätte als milderer, ebenso effektives Mittel eingesetzt werden müssen: Nachschau, wie es dem Hund tatsächlich geht/Transport zum Tierarzt/Therapieung.

Urteile des OLG und des LG Magdeburg, Tötung der Tigerbabys (s. o.)

Das Landgericht Magdeburg: „Die Angeklagten hätten - als milderer Mittel - zunächst jedenfalls den ihnen zur Verfügung stehenden Zeitraum der Haltung der Tigerwelpen für zwei Jahre abwarten können und in zumutbarer Weise dahingehend Anstrengungen unternehmen müssen, ob sich in dieser nicht unerheblichen Zeitspanne eine dauerhafte, anderweitig geeignete Unterbringung für diese nicht reinerbigen Tiger ergibt.“

Also: Es ist zwar nach Auffassung des Landgerichts nicht von vornherein ausgeschlossen, Zootiere, die man nicht mehr verhaltensgerecht unterbringen kann, als ultima ratio zu töten, aber

- das geht erst, wenn die Konfliktsituation tatsächlich eingetreten ist (also hier, wenn die Tigerbabys so groß geworden sind, dass man sie nicht mehr im Zoo halten kann – keine Tötung auf Vorrat -),
- und erst, wenn alle Möglichkeiten, sie woanders unterzubringen, gescheitert sind (Rechtsgedanke des § 26 Absatz 3 österreichisches Tierschutzgesetz: Es müssen alle zumutbaren Versuche unternommen worden sein, um die betroffenen Tiere an Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Gewähr für eine art- und bedürfnisangemessene Pflege und Unterbringung bieten).

3. Weitere Beispiele:

Tötung von Tieren zu Zwecken der Aus-, Fort oder Weiterbildung, obwohl die Möglichkeit besteht, einen gleichwertigen Lerneffekt mit Hilfe einer Kombination von tierverbrauchsfreien Lehrmethoden zu erreichen.

oder: Tötung von Tieren zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, obwohl die Möglichkeit besteht, den angestrebten Lerneffekt mit sowieso toten Tieren zu erreichen (d. h. mit Tieren, die zu anderen Zwecken rechtmäßig getötet worden sind oder mit toten Tieren aus Tierarztpraxen).

4. Ein Problem, das hier auftauchen kann, ist: Es gibt zwar eine gleichermaßen zweckeffektive und zwecksichere Maßnahme, die weniger tierbelastend ist - sie verursacht aber höhere Kosten oder einen höheren Arbeits- oder Zeitaufwand:

Eine Antwort auf dieses Problem kann möglicherweise dem § 9 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 TierSchG entnommen werden.

Dort wird – mit Bezug auf die Durchführung von Tierversuchen – gesagt:

„Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, wie es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden“.

Darin steckt ein allgemeiner Rechtsgedanke:

Wenn dieses Prinzip selbst für Tierversuche gilt (also für einen Bereich, in dem die menschlichen Nutzungsinteressen besonders stark geschützt sind, nämlich durch das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in Art. 5 Absatz 3 GG), dann gilt es erst recht für andere Formen der Tiernutzung.

Folge: An der Erforderlichkeit einer Tiertötung (oder auch der Zufügung von Schmerzen oder Leiden) fehlt es, wenn der angestrebte Zweck auch ohne Tötung

(bzw. Schmerz- und Leidenszufügung) erreicht werden könnte, aber um den Preis höherer Kosten oder eines höheren Arbeits- und/oder Zeitaufwands

Gerichtliche Entscheidungen, die dies ausdrücklich so bestätigen würden, gibt es allerdings (meines Wissens) bislang nicht.

5. Ein weiteres Problem, das auftauchen kann:

Es steht zwar eine weniger tierbelastende Handlungsalternative, also eine Handlungsalternative, die ohne das Töten von Tieren oder mit weniger Tiertötung auskommt, zur Verfügung – diese ist aber zugleich auch weniger zweckeffektiv oder weniger zwecksicher, erreicht also den Zweck nicht im selben Ausmaß und/oder nicht mit derselben Sicherheit und/oder in derselben Zeit.

M. E. muss dieses Problem – ebenso wie die Gegenüberstellung von Nutzen und Schaden – durch eine Güter- und Interessenabwägung gelöst werden d. h.:

Man muss dann abwägen zwischen der Einbuße an Zwecksicherheit und –effektivität einerseits und dem Tierleid, das gerade dadurch entsteht, dass man das zwecksicherste und zweckeffektivste Mittel wählt, andererseits.

Beispiel: Der o. e. Fall vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg (keine Tötung von Rindern ohne Ohrmarken, auch wenn das das sicherste Mittel ist, um zu verhindern, dass Rindfleisch unbekannter Herkunft in den Handel gelangt).

Das VG sagt sinngemäß: „Für die Tötung besteht kein vernünftiger Grund, da tierschonendere Mittel (Verbringungs- und Vermarktungsverbote, Schlacht- und Verwertungsverbote sowie Verbot der Annahme von Rindern mit unbekannter Herkunft) ausreichen.“

Es bleibt dann zwar ein Restrisiko – aber dieses Restrisiko (= Einbuße an Zwecksicherheit) wiegt weniger schwer als der Schaden, der mit dem zwecksichersten Mittel (nämlich der Tötung) verbunden ist.

IX. Vierte Voraussetzung: Die Tötung muss verhältnismäßig sein.

1. Ist ein deutliches Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden erforderlich, um von einer Rechtfertigung ausgehen zu können? Oder genügt ein Nutzen-Schaden-Gleichstand?

Aus der juristischen Literatur:

- „Demjenigen, der eine ein Tier beeinträchtigende Handlung vornimmt, wird als vernünftiger Grund nur dann eine Rechtfertigung seines Handelns zuzuerkennen sein, wenn eben dieses Handeln **aus Gründen des Schutzes eines höherwertigen Rechtsguts gegenüber dem geringerwertigen Rechtsgut** geboten ist“ (Ennulat/Zoebe, „Das Tier im neuen Recht, mit Kommentar zum Tierschutzgesetz 1972, II, § 1 Rn 8).

- „Die Anliegen des Tierschutzes müssen lediglich **gegenüber einem im besonderen Fall höheren Interesse** zurücktreten“ (Lorz, Zeitschrift „Recht der Landwirtschaft“ 1994, 225, 226).
- „Vernünftig ist ein Grund, **wenn er ... unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und seinem Wohlbefinden** (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, München 2008, § 1 Rn 62).

2. Könnte für einen vernünftigen Grund nicht auch ausreichen, dass der Schaden (für das Tier) nicht außer Verhältnis zum Nutzen (für den Menschen) steht – dass also auch ein weniger gewichtiger Nutzen ausreicht, um eine Tötung zu rechtfertigen?

Diesen Gedanken kann man dem § 228 BGB entnehmen.

Dort wird der sog. Verteidigungsnotstand geregelt und sinngemäß gesagt: „Wenn von dem Tier – etwa von seinem aggressiven Verhalten – eine Gefahr droht, dann ist die Verletzung oder Tötung des Tieres, soweit es zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, bereits dann erlaubt, wenn der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.“

Das bedeutet: Bei einer Gefahr, die von dem Tier selbst ausgeht (also z. B. bei der Bekämpfung eines angreifenden Tieres, evtl. auch bei der Schädlingsbekämpfung) reicht es für die Verhältnismäßigkeit bereits aus, dass der Nutzen, der von der gefahrabwendenden Handlung ausgeht, nicht unverhältnismäßig geringer ist als der Schaden, der bei dem Tier angerichtet wird.

Daraus lässt sich im Umkehrschluss sagen:

In Situationen, in denen es nicht darum geht, eine von dem Tier ausgehende Gefahr zu bekämpfen, ist für eine Rechtfertigung erforderlich, dass der Nutzen schwerer wiegt als der Schaden.

Rechtsdogmatisch ergibt sich dies daraus, dass der vernünftige Grund ein Rechtfertigungsgrund ist, der auf dem sog. „Prinzip des überwiegenden Interesses“ beruht.

Dieses Prinzip besagt, dass eine Rechtsgutbeeinträchtigung nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn im konkreten Fall das Interesse an der Erhaltung des Rechtsgutobjekts (Erhaltungsinteresse; hier also das Leben des Tieres) schwächer ist als ein anderes Interesse, welches durch die tatbestandsmäßige Rechtsgutbeeinträchtigung befriedigt werden soll (Eingriffsinteresse; hier also das Interesse an dem mit der Tiertötung angestrebten Nutzungszweck).

3. Ein Problem, das insbesondere bei Tiernutzungen, die mit Leiden verbunden sind, auftritt (z. B. in der Massen- und Intensivtierhaltung) ist, **dass die Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Nutzen und den Leiden der Tiere ganzheitlich erfolgen müsste**, dass also auch die Fernwirkungen und die voraussehbaren gesundheitlichen und ökologischen Folgen

einer Tiernutzung in die Abwägung einbezogen werden müssten – was aber in der Praxis regelmäßig nicht geschieht und wohl auch schwierig ist.

Beispiel:

Nach § 2 Nr. 2 TierSchG sind die Leiden und Schäden, die Tieren in der Nutztierhaltung durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit zugefügt werden, rechtswidrig und verboten, wenn sie „vermeidbar“ sind (was dasselbe heißt wie „ohne vernünftigen Grund“).

Wenn es jetzt darum geht, ob die Leiden und Schäden, die Rindern und Schweinen durch die bewegungsarme Haltung auf Vollspaltenboden ohne (wenigstens zeitweisen) Auslauf zugefügt werden, um höherrangiger Belange willen gerechtfertigt sind, so müsste die Abwägung eigentlich lauten:

Auf der Nutzenseite stehen die mit der Intensivhaltung verbundenen betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile für den Halter und die Preisvorteile für die Allgemeinheit.

Auf der Schadensseite stehen die Leiden und die körperlichen Schäden der Tiere.

Auf der Schadensseite müssten aber auch stehen:

Die Nachteile, die die Vollspaltenbodenhaltung für die Boden- und Wasserqualität hat, weil der in dicht besetzten einstreulosen Haltungssystemen unvermeidbar anfallende Flüssigmist zu einer weit stärkeren Belastung der Böden und Gewässer durch Nitrat- und Phosphateinträge führt als der in einstreuhaltigen Systemen mit geringerer Besatzdichte anfallende Festmist (vgl. dazu Manß in: Recht der Landwirtschaft 1993, 115: Danach sind zwischen 1965 und 1990 die meisten viehhaltenden Betriebe in Deutschland von Festmist- auf einstreulose Flüssigmistssysteme umgestellt worden; im selben Zeitraum kam es trotz eines etwa gleich bleibenden Rinder- und Schweinebestands zu einer Vervierfachung der Nitratkonzentration in den Gewässern Deutschlands).

Auf der Schadensseite müssten weiter stehen: Die Risiken, die sich für die Allgemeinheit aus dem Einsatz großer Antibiotikamengen in der intensiven Tierhaltung ergeben und die zumindest reduziert würden, wenn man die Tiere mit mehr Bewegung, mit Auslauf ins Freie und mit der Möglichkeit, sich auf eine natürliche Weise (durch Bewegung, Klimareize und Temperaturunterschiede) gegen Krankheitserreger zu wappnen, halten würde.

Wenn man eine solche Gesamtabwägung vollziehen würde, könnte man die Leiden und Schäden der Tiere in der Massen- und Intensivtierhaltung sicherlich nicht als unvermeidbar und damit gerechtfertigt einstufen.

Eine solche „ganzheitliche Abwägung“ findet aber in der Praxis nicht statt.

4. Zurück zur Nutzen-Schaden-Abwägung. Wie lauten die Fragen, die man hier zu stellen hat?

Erste Frage: Wie groß ist der von der Tötung – oder auch der Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden – ausgehende Nutzen für private oder kollektive Interessen des Menschen?

Art dieses Nutzens?

Ausmaß?

Wahrscheinlichkeit seines Eintretens?

Zahl der davon profitierenden Personen?

rechtliche Schutzwürdigkeit der damit wahrgenommenen Interessen?

Zweite Frage: Wie schwer wiegt der Tod des Tieres? Wie schwer wiegen die ihm zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden?

Art der Belastungen Schmerzen, Leiden Schäden?

Ausmaß?

Zeitdauer?

Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit des Eintretens des Todes bzw. der Schmerzen, Leiden, Schäden?

Zahl der betroffenen Tiere?

Entwicklungshöhe der betroffenen Tiere?

Dritte Frage: Welche Gesichtspunkte/Argumente sprechen für ein Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden?

X. Mögliche Hilfsmittel für diese Abwägung?

Problem: Es müssen Rechtsgüter oder Interessen miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen werden, die nicht in einem Verhältnis von Plus und Minus stehen, sondern die wegen ihrer Verschiedenartigkeit nur schwer miteinander vergleichbar sind (sog. „inkommensurable Größen“).

Welche Hilfsmittel sind bei dieser Abwägung möglich?

Erstes mögliches Hilfsmittel:

verallgemeinerbare Wertungen, die sich aus einzelnen Vorschriften des Tierschutzgesetzes entnehmen lassen, die sich als „Maximen“ ausformulieren lassen und die man dann auf (gegenüber dem gesetzlich geregelten Sachverhalt) verwandte Sachverhalte anwenden kann.

Wie geht man dabei vor?

Man sucht also nach einer Rechtsnorm (in der Regel im Tierschutzgesetz), in der mit Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt eine Abwägung zwischen menschlichen Nutzungs- und tierlichen Wohlbefindens- und Integritätsinteressen vom Gesetzgeber selbst vorgenommen und mit hinreichender Bestimmtheit ausformuliert wird.

Man fragt, ob hinter dieser Rechtsnorm ein verallgemeinerbarer Grundsatz steht, der sich so ausformulieren lässt, dass er als allgemeine Maxime auch auf andere als die in der Rechtsnorm unmittelbar geregelten Sachverhalte angewendet werden kann.

Man formuliert diesen Grundsatz als allgemeine Maxime aus und wendet ihn auf andere, verwandte Sachverhalte an.

Beispiele:

§ 3 Nr. 6 TierSchG:

„Es ist verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.“

Ableitbare Maxime: Es gibt menschliche Interessen, die vital sind (z. B. Leben, Gesundheit, Ernährung, andere sog. Erhaltungsinteressen); es gibt aber auch menschliche Interessen, die zwar ebenfalls schutzwürdig, aber nicht von vitaler Bedeutung sind (dazu gehören nach der gesetzlichen Wertung jedenfalls: Filmaufnahmen, Schaustellungen, Werbung oder ähnliche Veranstaltungen mit Tieren); zugunsten dieser nicht-vitalen Interessen darf es keine Aufopferung der vitalen Interessen von Tieren geben, also keine Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden, einschließlich Tod.

Angewendet worden ist eine solche Maxime in dem eingangs erwähnten Urteil des Kammergerichts:

Die Tötung zweier Kaninchen im Rahmen einer Kunstinszenierung diente also der Schaustellung und geschah somit (obwohl die Kunstfreiheit zu den Grundrechten gehört) ohne vernünftigen Grund.

§ 7 Abs. 5 Satz 1 TierSchG:

Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten.“

Ableitbare Maxime: Für Produkte, die lediglich nicht-vitale Interessen des Menschen befriedigen (Konsumprodukte), sollen Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Anderes kann gelten, wenn es um Produkte für lebenswichtige Interessen oder von für die Gesundheit wesentlicher Bedeutung geht.

§ 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3: Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen Tieren „insbesondere nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden“.

Ableitbare Maxime: Das wirtschaftliche Interesse, den mit einer Tiernutzung einher gehenden Kosten-, Arbeits- und Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, kann die Zufügung von Schmerzen, Leiden und/oder Schäden gegenüber den genutzten Tieren grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Zweites mögliches Hilfsmittel:

verallgemeinerbare Wertungen, die sich aus einzelnen Gerichtsentscheidungen zum Tierschutzgesetz entnehmen lassen, die sich als „Maximen“ ausformulieren lassen und die man dann auf (gegenüber dem vom Gericht entschiedenen Sachverhalt) verwandte Sachverhalte anwenden kann.

Beispiele:

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 18. 1. 2000, 3 C 12/99, Agrarrecht 2001, 59 f.: Angeln „allenfalls“ gerechtfertigt, wenn es um „das erstmalige Habhaftwerden des Fisches für Nahrungszwecke des Menschen“ geht (und nicht schon dann, wenn es um das Vergnügen des Herausangelns aus Angelteichen oder um eine Art von sportlichem Wettbewerb o. Ä. geht).

Ableitbare Maxime: Tötung und Leidenszufügung zwar möglich, wo es um das menschliche Ernährungsinteresse oder um vergleichbar wichtige Erhaltungsinteressen geht. Dagegen keine Tötung und keine Leidenszufügung für „Sport mit Tieren“ oder zum Vergnügen oder zur Befriedigung anderer, nicht-vitaler menschlicher Interessen.

Kammergericht, „Kaninchen“-Beschluss v. 24. 7. 2009, 1 Ss 235/09: Tötung zweier Kaninchen als Kunstinszenierung = Tötung ohne vernünftigen Grund. Daran ändert weder die Berufung auf das Grundrecht der Kunstfreiheit etwas noch der Einwand, die Kaninchen seien auch zum späteren Verzehr bestimmt gewesen.

Ableitbare Maxime Nr. 1: Werden mit einer Tiertötung (ebenso: Leidenszufügung) mehrere Zwecke verfolgt, so ist für die Rechtfertigung allein der - nach objektiver Betrachtung zu bestimmende - Hauptzweck maßgeblich (also: keine Rechtfertigung dadurch, dass die Veranstalter sagten, man wolle

die getöteten Kaninchen nach der Inszenierung zubereiten und verspeisen, und das müsse ja wohl erlaubt sein).

Ableitbare Maxime Nr. 2: Keine Tiertötungen zur Befriedigung nicht-vitaler menschlicher Interessen, auch nicht unter Berufung auf ein Grundrecht („Staatszielbestimmung Tierschutz wiegt gegenüber der Kunstfreiheit besonders schwer“, wiegt sie also in diesem Fall auf).

OLG Magdeburg Beschl. v. 28. 6. 2011, 2 Ss 82/11 und LG Magdeburg (Urt. v. 6. 12. 2010 - 26 NS 120/10): Tötung der beiden nicht reinerbigen Tigerwelpen im Zoo geschah ohne vernünftigen Grund.

Ableitbare Maxime Nr. 1: Mildere Handlungsmittel müssen auch dann ausgeschöpft werden, wenn das zu Zeitverlust sowie Arbeits- und Kostenaufwand führt (die Zoobetreiber hätten die Jungtiger zumindest so lange weiter halten, füttern und pflegen müssen, wie die Tiger in dem Zoo ohne Erweiterung der bisherigen Kapazität gehalten werden konnten; und sie hätten sich in dieser Zeit um anderweitige Aufnahmemöglichkeiten bemühen müssen).

Ableitbare Maxime Nr. 2 (= Rechtsgedanke aus § 26 Absatz 3 öTSchG): Bei Zoo- und Zirkustieren ist keine Tötung gerechtfertigt, wenn nicht vorher alle zumutbaren Mittel eingesetzt worden sind, um die betroffenen Tiere bei Vereinigungen, Institutionen oder Personen unterzubringen, die eine art- und bedürfnisangemessene Unterbringung und Pflege gewährleisten.

OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 14. 9. 1984, 5 Ws 2/84 (Neue Strafrechtszeitschrift 1985, 130): Die Bewegungseinschränkungen von Legehennen in Käfigbatteriehaltung und die dadurch hervorgerufenen Leiden sind nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt.

Maxime, die das OLG in diesem Zusammenhang selbst aufgestellt hat: „Ökonomische Gründe allein sind zur Ausfüllung des Begriffs ‚vernünftiger Grund‘ nicht geeignet ... Denn bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs ließe sich die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebene Lebewesen aus den Angeln heben.“

OVG Koblenz, Urt. v. 20. 3. 2001, 12 A 11997/00 (Natur und Recht 2001, 596 f.): Die Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden an lebenden, flugunfähig gemachten Enten ist unzulässig, wenn es dafür eine tierschonendere Ersatzmethode gibt (hier: Aussetzen einer bereits toten Ente im deckungsreichen Gewässer und Aufforderung an den Hund, sie zu suchen und zu apportieren) und wenn die Einschätzung, dass der angestrebte Zweck mit ihr ebenfalls erreicht werden kann, nicht unvertretbar ist.

Möglicherweise ableitbare Maxime: Gibt es eine tierschonendere Ersatzmethode, so darf damit nicht in jedem Fall gewartet werden, bis auch der letzte Zweifel an ihrer gleichen Zweckeignung ausgeschlossen ist, sondern es müssen Risiken, dass die tierschonendere Methode weniger zweckgeeignet sein könnte, in gewissem Maß hingenommen werden

(das ist die oben erwähnte Pflicht zur Abwägung zwischen dem Restrisiko für den angestrebten Zwecke bei Wahl einer weniger zwecksicheren Methode und dem erhöhten Tierleid bei Wahl der zweckeffektivsten und zwecksichersten Methode).

Nochmals Kammergericht, Beschl. v. 24. 7. 2009 - 1 Ss 235/09 (Tötung zweier Kaninchen als Kunstinszenierung):

Das Kammergericht sagt auch „Die Tötung eines Tieres unter Zufügung von Schmerzen entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ist geeignet, das Vorliegen eines vernünftigen Grundes i. S. von § 17 Nr. 1 TierSchG auszuschließen.“ § 4 Absatz 1 Satz 1 schreibt vor, ein Wirbeltier nicht ohne vorherige Betäubung zu töten.

Ableitbare Maxime: Wird bei der Tötung eines Tieres gegen eine Verfahrensvorschrift verstoßen (also gegen eine Vorschrift zum „Wie“ das Tötens, hier: „keine Tötung eines Wirbeltiers, ohne es vorher zu betäuben), und werden dem Tier dadurch auf dem Weg in seinen Tod mehr Schmerzen und Leiden zugefügt als nötig, so kann das dazu führen, dass auch das „Ob“ der Tötung rechtswidrig wird, d. h. dass der vernünftige Grund für die Tötung entfällt.

Drittes mögliches Hilfsmittel:

Rückgriff auf die „vorherrschenden sozialetischen Überzeugungen“ oder die „mehrheitlich konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen“

Erste Frage:

Ist es möglich, den „vernünftigen Grund“ auch anhand der mehrheitlich konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen (anderer Terminus: sittlich fundierte allgemeine Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen) zu interpretieren?

Dafür spricht:

Der vernünftige Grund ist eine sog. Generalklausel.

Generalklauseln sind immer auch ein „Einfallstor für eine Ausdifferenzierung der Rechtsordnung gemäß den sich fortentwickelnden Gerechtigkeits- und Richtigkeitsvorstellungen“ (Württemberg, Zeitgeist und Recht, Tübingen 1991, S. 184, 195).

Herwig Schultze-Petzold, der 1972 Tierschutzreferent im Bundeslandwirtschaftsministerium war und das Tierschutzgesetz von 1972 maßgeblich mitverfasst hat, hat zum vernünftigen Grund gesagt, mit diesem Begriff solle im Umgang mit dem Tier „eine spezifische Verantwortungs- und Arbeitsethik realisiert werden, die sich am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft ausrichtet“ (Zitat aus: Fölsch/Nabholz, Tierhaltung Bd. 13, Basel-Boston-Stuttgart 1982, S. 13, 15).

Zippelius sagt in seiner „Einführung in die Juristische Methodenlehre, München 1994, § 4 II: „Bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln gilt es - wenn mehrere Gesetzesbedeutungen zur Wahl stehen oder unterschiedliche Abwägungsergebnisse möglich sind - diejenige herauszufinden, die den herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen am nächsten kommt.

Ähnlich die Formel, die Lorz (Kommentar zum Tierschutzgesetz, München 1992, Anhang zu §§ 17, 18 Rn 27) verwendet: Bei der Frage, was durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sei, habe man „auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen abzustellen.“

Zweite Frage:

Was sind mögliche Quellen zur Ermittlung von Inhalt und Stand dieser Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen?

Die Verlautbarungen der großen christlichen Kirchen (soweit sie eine Konkretisierung der Tierethik der Mitgeschöpflichkeit darstellen, der das Tierschutzgesetz in § 1 Satz 1 – „Tier als Mitgeschöpf“ – besonderes Gewicht beilegt).

Sittliche Wertungen, wie sie sich aus der Entwicklung der Gesetzgebung ablesen lassen.

(dazu gehört die kontinuierliche Höherbewertung des Tierschutzgedankens seit 1972, wie er in den Änderungsgesetzen von 1986, 1990 und 1998 zum Ausdruck kommt und in der Einfügung des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz einen vorläufigen Höhepunkt gefunden hat; das schließt aus, den „vernünftigen Grund“ nur so auszulegen und anzuwenden, wie dies den am Gesetzgebungsverfahren von 1972 beteiligten Personen möglicherweise vorgeschwebt haben mag).

Die Methoden der empirischen Meinungsforschung

Dritte Frage:

Können Meinungsumfragen hier eine Rolle spielen?

Voraussetzungen dafür, dass man Meinungsumfragen verlässliche Hinweise auf mehrheitlich konsensfähige Gerechtigkeitsvorstellungen entnehmen kann, sind nach Zippelius:

- es darf sich bei dem Umfrageergebnis nicht um eine bloße Momentaufnahme handeln; es ist also notwendig, dass wiederholte Befragungen über einen Zeitraum von längerer Dauer zu gleich lautenden, konstanten Ergebnissen führen;
- es muss sich feststellen lassen, dass hinter den gegebenen Antworten weder eigene wirtschaftliche Interessen noch kurzzeitig erzeugte Emotionen der Befragten stehen;
- die Umfrageergebnisse dürfen nicht auf falschen oder unvollständigen Informationen der Befragten beruhen;
- es muss sich feststellen lassen, dass hinter den gegebenen Antworten verfassungskonforme, sittliche Wertüberzeugungen stehen.

Notwendig wird insbesondere auch sein, dass verschiedene, voneinander unabhängige Institute über einen Zeitraum von längerer Dauer zu vergleichbaren Resultaten gelangen und sich so eine Konstanz und eine Stabilität der ermittelten Meinungen feststellen lässt.

Grenzen für die Möglichkeit, die solchermaßen ermittelten Wertvorstellungen zur Auslegung der Generalklausel „vernünftiger Grund“ heranzuziehen, sind:

- es darf nicht zur Ergebnissen kommen, die den Entscheidungen des Grundgesetzes widersprechen;
- es ist nicht möglich, mit Hilfe der Berufung auf „mehrheitlich konsensfähige Gerechtigkeitsvorstellungen“ Gesetze über die Grenzen des Wortlauts hinaus umzuinterpretieren,
- Entscheidungen, die der Gesetzgeber ausdrücklich oder sonst eindeutig getroffen hat („gesetzliche Leitentscheidungen“) können nur durch diesen selbst – und nicht durch eine Auslegung, die sich auf die mehrheitlich konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen beruft – geändert werden.

XI. Drei Fallgruppen für die Anwendung des vernünftigen Grundes

(im Anschluss an einen Aufsatz von R. Binder in: Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft – DVG – Tagung der Fachgruppe ‚Tierschutz‘ am 8./9. März 2007 in Nürtingen: „Die Tötung von Tieren aus tierschutzrechtlicher Sicht“).

Fallgruppe 1:

Tötung von Heimtieren (Heimtier = Tier, das als Gefährte oder aus Interesse im Haushalt gehalten wird oder zu diesem Zweck bestimmt ist; vgl. Art. 1 Absatz 1 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren)

1. Tötung eines gesunden Heimtieres = Tötung ohne vernünftigen Grund (vgl. auch § 12 Absatz 2 öTSchG als Konkretisierung des vernünftigen Grundes: Wer ein Heimtier nicht mehr halten kann, muss es Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben, die die Gewähr für eine art- und bedürfnisangemessene Haltung bieten).

2. Bei einem kranken Heimtier: Keine Tötung, wenn eine Therapie medizinisch möglich und aussichtsreich ist. Ebenfalls keine Tötung, wenn das Tier trotz Behinderung oder Krankheit ohne Schmerzen und Leiden oder mit allenfalls unerheblichen Schmerzen und Leiden weitgehend artgemäß leben kann.

Problem: Können Heilbehandlungskosten unzumutbar werden?

Binder sagt für das öTSchG: ja. Es gilt die Formel, dass Behandlungskosten dem Tierhalter insoweit zumutbar sind, als ein verständiger, mit den Werten des Tierschutzgesetzes verbundener Tierhalter in der Lage des Betroffenen bereit wäre, diese Aufwendungen zu tätigen.

Ähnliches dürfte auch im deutschen Recht gelten.

Aus § 251 Absatz 2 Satz 2 BGB kann man als allgemeinen Rechtsgedanken entnehmen, dass die Zumutbarkeit von Heilbehandlungskosten nicht am Marktwert des Tieres ausgerichtet werden können.

3. Fälle, in denen es eindeutig am vernünftigen Grund für eine Tötung fehlt:

- Tötung von Welpen wegen eines zu geringen Geburtsgewichts;
- Tötung taub geborener Hundewelpen;
- Tötung von Welpen, die am sog. „Schwimmer-Syndrom“ (= therapierbare Gliedmaßenfehlhaltung) leiden;
- Tötung von Katzenwelpen, weil der Wurf unerwünscht ist;

- Tötung von Welpen, weil nach der Zuchtordnung nur eine bestimmte Anzahl beim Muttertier belassen werden soll;
- Tötung von Welpen wegen unerwünschter Eigenschaften wie Fehlfarben oder „falsches“ Geschlecht.

4. Tötung von Hunden wegen unerwünschter Verhaltensweisen?

- nein, wenn das Problemverhalten (z. B. Unsauberkeit, Dauerbellern) auf Umstände aus der Sphäre des Tierhalters zurückzuführen ist;
- nein, wenn das Problemverhalten mit zumutbarem (s. o.) Aufwand therapierbar ist;
- nein, wenn das Problemverhalten nicht so schwer schädigend ist, dass es das Lebensinteresse des Tieres überwiegt;
- Außerdem gilt auch hier wieder der Rechtsgedanke des § 12 Abs. 2 öTSchG: Vorrangigkeit der Übergabe an Vereinigungen, Institutionen oder Personen, die die Gewähr für eine art- und bedürfnisangemessene Haltung bieten;
- Keinesfalls Tötung, weil ein Hund nicht die für den vom Halter/Züchter gewünschten Nutzungszweck benötigten Eigenschaften hat (z. B. bei mangelnder Eignung als Jagd-, Dienst- oder Schutzhund).

5. Tötung von sog. gefährlichen Hunden?

- nein: Bei Beißvorfällen, die aus dem natürlichen Verhaltensrepertoire resultieren oder Ergebnis von menschlichem Fehlverhalten sind;
- nein, wenn Beißvorfall zwar Ergebnis einer Verhaltensstörung, diese aber nach verhaltenstherapeutischem Urteil behebbar ist (zur Zumutbarkeit des Aufwands s. o.);
- Tötung allenfalls als ultima ratio,
 - wenn Beißvorfall auf schwere Verhaltensstörung zurückzuführen ist,
 - eine Therapie aussichtslos oder unzumutbar ist
 - und wenn die von dem Hund ausgehende Gefahr nach der Wahrscheinlichkeit und der Schwere der drohenden Schäden als groß zu bewerten ist;
 - auch dann Rechtsgedanke des § 12 Absatz 2 öTSchG, also: Vorrangigkeit der Übergabe an Vereinigungen, Institutionen oder Personen, die die Gewähr für eine art- und bedürfnisangemessene und zugleich die Gefahren beherrschende Haltung bieten.

6. Tötungen in Tierheimen?

- keinesfalls turnusmäßig schon nach einer bestimmten Verweildauer oder sonst wegen Aussichtslosigkeit der Weitervermittlung;
- Rechtfertigung allenfalls denkbar
 - bei schweren, nicht therapierbaren Verhaltensstörungen und
 - wenn „die institutionellen Haltungsbedingungen dem Tier langfristig Leiden zufügen würden“ (Binder aaO).
 - Auch dann Rechtsgedanke des § 12 Absatz 2 öTSchG (also keine Tötung, wenn jemand gefunden werden kann, der das Tier gesetzeskonform und in einer Weise, die die von ihm ausgehenden Gefahren beherrscht, hält).
 - In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf es eines einstimmigen Urteils eines Teams (aus einem Tierarzt, einem Vertreter des Tierschutzes und einem Tierheimmitarbeiter), dass alle diese Voraussetzungen vorliegen und die Tötung sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig ist.

Fallgruppe 2:

Tötung von Nutztieren (= Tiere, die nach der Zweckwidmung durch ihren Züchter oder Halter und im Einklang mit dem Gesetz zur Gewinnung von tierischen Erzeugnissen - insbesondere Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen - gehalten werden)

1. Bei Schlachtung oder Tötung entsprechend der Zweckwidmung wird eine Rechtfertigung aufgrund der einschlägigen Spezialbestimmungen angenommen (s. oben V)

Ungelöstes Problem:

Kann man noch von „menschlichen Erhaltungsinteressen“ sprechen, wenn Tiere in für die Verbraucher gesundheitsschädlichen Mengen geschlachtet und konsumiert werden?

Oder wenn Fleisch für den Export produziert wird, in den Importländern dadurch aber die „Ernährungssouveränität“ gefährdet wird (weil das Fleisch zu heruntersubventionierten Dumpingpreisen angeboten wird, mit denen die einheimischen Bauern nicht mithalten können)?

2. Bei Krankheit oder Verletzung ist keine Tötung gerechtfertigt, wenn eine Therapie mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

Problem:

Wann können hier Heilbehandlungskosten unzumutbar werden?

Dazu Binder aaO: Die Zumutbarkeitsgrenze ist hier im Allgemeinen niedriger anzusetzen als im Bereich der nicht erwerbswirtschaftlichen Tierhaltung. Sie ist zu beurteilen aus der „Perspektive eines verständigen und mit den rechtlichen Werten des Tierschutzgesetzes verbundenen Nutztierhalters“

3. Schlachtung trächtiger Nutztiere?

Da eine tierschutzkonforme Tötung des Ungeborenen im Rahmen der Schlachtung nicht gewährleistet werden kann: zumindest dann kein vernünftiger Grund, wenn das Ungeborene bereits so weit entwickelt ist, dass von einer Schmerzfähigkeit auszugehen ist, insbesondere ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit.

Problem:

In der außer Kraft getretenen Tierschutz-Transportverordnung von 1999 wurde in § 3 Absatz 2 Nr. 3 ausdrücklich ein Satz aufgenommen der ermöglichte, dass Bauern hochträchtige Kühe zum Schlachthof befördern lassen und schlachten lassen können, um die Kosten einer Kaiserschnittgeburt einzusparen

4. Tötung sog. „überzähliger“ Nutztiere?

Beispiel: Eintagsküken männlicher Legelinien.

Eindeutig kein vernünftiger Grund, da die Tötung ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt (die angebliche Verfütterung an Greifvögel und Zootiere ist ein vorgeschobener Nebenzweck, der am Hauptzweck, diese Tiere als wirtschaftlich unerwünscht zu beseitigen, nichts ändert).

Die Produktion von Tieren mit der vorgefassten Absicht, die Hälfte der Nachkommen gleich wieder ungenutzt zu töten, widerspricht dem Grundsatz der Achtung vor dem Mitgeschöpf, verletzt die von der Mehrheit der Gesellschaft geteilten Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen und ist mit dem „Grad der moralischen Sensibilisierung“, wie er in unserer Gesellschaft in der Mensch-Tier-Beziehung erreicht worden ist, unvereinbar.

Ähnlicher Fall: Tötung sog. Herodes-Kälber

5. Tötung im Seuchenfall:

Hier kann es zu einem Widerspruch kommen zwischen „vernünftigem Grund“ und spezialgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem EU-Recht:

- Der „vernünftige Grund“ lässt nur die Tötung von Tieren zu, die nachweislich infiziert sind; evtl. auch noch die sog. Keulung eines ganzen Tierbestands, wenn darin ein oder mehrere Tiere erkrankt sind und es sich um eine hochansteckende Seuche handelt.
- Evtl. kann bei hochansteckenden Seuchen auch noch die Tötung von Tierbeständen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit dem

vernünftigen Grund entsprechen, wenn sie sich in einem Radius zu dem kontaminierten Betrieb befinden, der von Schadnagern als potentiellen Überträgern überwunden wird.

- Tötungen in weiteren Umkreisen erscheinen nicht als durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt.
- Keinesfalls gerechtfertigt sind Tötungen gesunder Bestände wegen (angeblicher oder tatsächlicher) Unverwertbarkeit.
- Der „vernünftige Grund“ würde dazu verpflichten, flächendeckend gegen Maul- und Klauenseuche (MKS), Schweinepest (ESP) und aviäre Influenza (AI) zu impfen. Dem steht aber der im EU-Recht nach wie vor geltende Grundsatz „Töten statt Impfen“ entgegen, obwohl es dabei primär um ökonomische und handelspolitische Motive geht (USA und Japan verweigern die Einfuhr von Fleisch geimpfter Tiere).
- Innerhalb des Spielraums, den das EU-Recht lässt, muss geimpft werden (nach EU-Recht möglich sind sog. Not- und Ringimpfungen nach dem Auftreten eines Seuchenfalls; diese müssen also unter dem Aspekt des vernünftigen Grundes durchgeführt werden). Das Problem bleibt, dass diese Impfungen möglicherweise zu spät kommen.

6. Tötung von „Kümmerern“?

- Rechtfertigung möglich, wenn der Zustand mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist oder die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht.
- Rechtfertigung nicht schon dadurch, dass für die Aufzucht von „Kümmerern“ ein höherer Aufwand notwendig ist und deshalb eine ungünstigere Relation zwischen Aufwand und Ertrag besteht als bei anderen Tieren (= rein ökonomisches Motiv, das einen vernünftigen Grund nicht ausfüllen kann).

7. Tötung von Versuchstieren?

- gerechtfertigt, wenn die Tötung zu Erreichung des Versuchszwecks notwendig ist (z. B. Notwendigkeit histologischer Untersuchung) und der Tierversuch insgesamt sowohl unerlässlich als auch ethisch vertretbar ist.
- Tötung gerechtfertigt und vorgeschrieben, wenn das Versuchstier nach Beendigung des Tierversuchs nur mit unbeheblichen, erheblichen Schmerzen oder Leiden weiterleben kann.
- Keine Rechtfertigung bei Tieren, die ohne Schmerzen und Leiden und ohne Risiken für die Allgemeinheit weiterleben können und bei denen eine Vermittlung an Private nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Dann gilt der Rechtsgedanke aus § 12 Abs. 2 öTSchG, also: Vorrangigkeit der Übergabe an Vereinigungen, Institutionen oder Personen, die die Gewähr für eine art- und bedürfnisangemessene Haltung bieten.

8. Tötung von Versuchstieren in Vorratshaltung?

Problem: Versuchstiere werden nur bis zu einem bestimmten Alter und nur bei Exprimierung bestimmter erwünschter Eigenschaften „abgerufen“, d. h. in Tierversuchen verwendet. Bei Nichtvorliegen dieser Eigenschaften oder Überschreitung des entsprechenden Alters werden sie ungenutzt getötet.

Dazu Binder aaO: „Die Tötung von ‚Vorrattieren‘, die zum Zweck der Durchführung eines Tierversuchs gezüchtet werden, jedoch nie zum Einsatz kommen, kann ausschließlich unter der Voraussetzung einer bedarfsgerechten Versuchstierzucht als gerechtfertigt gelten.“

Was aber ist eine solche „bedarfsgerechte Versuchstierzucht“?

Wenn die Zuchtfirma Versuchstiere erst auf Bestellung im Hinblick auf ein konkretes Tierexperiment produziert, liegt eine bedarfsgerechte Versuchstierzucht vor.

Ist es aber noch eine bedarfsgerechte Versuchstierzucht, wenn Versuchstiere auf Vorrat produziert werden, wenn also im Zeitpunkt der Züchtung völlig ungewiss ist, ob vor Erreichen des Höchstalters ein Labor diese Tiere mit diesen Eigenschaften abrufen wird?

Fallgruppe 3:

Tötung von Tieren wildlebender Art in menschlicher Obhut

1. Für die Tötung kranker oder verletzter Tiere wildlebender Arten in menschlicher Obhut gilt dasselbe wie bei Heimtieren.

2. Tötung von Zoo- und Zirkustieren wegen (angeblich) fehlender Möglichkeit zu weiterer Unterbringung?

- Vgl. zunächst LG und OLG Magdeburg: keine Tötung von Jungtieren „auf Vorrat“, d. h.: Selbst wenn davon ausgegangen wird, für die Tigerbabys in zwei Jahren keinen Platz mehr zu haben, dürfen sie nicht schon vor Ablauf dieser Zeit getötet werden.
- Vgl. weiter den - dem vernünftigen Grund entsprechenden - Rechtsgedanken des § 26 Absatz 3 öTSchG: Keine Tötung wegen mangelnder Haltungskapazitäten, ohne vorher alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben, die Tiere bei Vereinigungen, Institutionen oder Personen unterzubringen, die die Gewähr für eine art- und bedürfnisangemessene Haltung bieten.